Stadt Rödermark
Antrag vom 20.01.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/032/25
Einreicher/in: Beicken

Begrenzung Erhöhung Grundsteuer B

Antragstellung: Fraktion Freie Wähler Rödermark

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	30.01.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	11.02.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, als Richtlinie für alle zukünftigen Haushaltssatzungen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026, eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um maximal 20% des ursprünglichen Hebesatzes zu erlassen.

Begründung:

Die Anhebung oder Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer A-C ist eine der wichtigsten Instrumentarien der kommunalen Finanzplanung, um Einnahmen zu generieren oder umgekehrt die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten.

Da die hauptsächliche Aufgabe der Kommune, die Daseinsvorsorge, mit immer schneller und dynamischer steigendem Kostenaufwand verbunden ist, und gleichzeitig die finanzielle Ausstattung der Kommunen durch Bund und Länder bei weitem nicht mehr ausreicht, um die ihr aufgetragenen Aufgaben zu bewältigen, sind die Hebesätze v.a. für die Grundsteuer B in den letzten Jahren von 190% in 2006 auf 800% in 2025 (relative Erhöhung durch Anpassung an Grundsteuerreform) gestiegen.

Eine Anpassung des Hebesatzes ist grundsätzlich nachvollziehbar, um die kommunalen Haushaltsmittel zu sichern. Allerdings befürchten die Antragsteller, dass eine drastische Erhöhung des Hebesatzes zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in Rödermark führen könnte.

Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit und angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten für viele Menschen, insbesondere in der Metropolregion Rhein-Main, ist eine maßvolle Erhöhung der Grundsteuer B aus Sicht der Antragssteller von großer Bedeutung.
Ein Anstieg des Hebesatzes um mehr als 20% des ursprünglichen Hebesatzes hinaus könnte für viele Haushalte und Unternehmen eine unzumutbare Belastung darstellen. Daher ist es notwendig, die Erhöhung des Hebesatzes zu deckeln, um sowohl die Haushaltslage der Stadt zu stabilisieren als auch die soziale und wirtschaftliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger in akzeptablen Grenzen zu halten.

Die Bemessung richtet sich nach der durchschnittlichen Erhöhung des Hebesatzes seit 2006.

Mit der Begrenzung der Erhöhung des Hebesatzes wird aus Sicht der Antragssteller ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Sicherstellung der Einnahmen der Stadt und der Wahrung der sozialen Gerechtigkeit für die Bevölkerung erreicht. Damit einher geht für die Bürgerinnen und Bürger auch eine finanzielle Planbarkeit, wenn eine Erhöhung des Hebesatzes angekündigt wird.

Anlage/n:
Keine